

I.

(Materielles Strafrecht)

X und Y sind arbeitslos und in finanziellen Schwierigkeiten. Um ihre Geldsorgen zu lindern, fassen sie bei einem gemeinsamen Abendessen den Plan, den erfolgreichsten Taxilenker der Stadt (T) am Abend des folgenden Tages unter Gewalteininsatz zu überfallen und ihm die Einnahmen aus den Taxifahrten zu entwenden, die T an diesem Tag erzielt.

Am Abend des nächsten Tages schreiten sie wie geplant zur Tat: X bestellt das von T gelenkte Taxi und nimmt hinter dem T am Rücksitz Platz, während Y sich auf den Beifahrersitz setzt. Auf ihre Bitte hin hält T das Taxi außerhalb der Stadt an einem Parkplatz. Als das Taxi zum Stehen kommt, zögert X nicht lange und würgt – wie mit Y abgesprochen – den T vom Rücksitz aus; währenddessen entnimmt Y – ebenfalls wie vereinbart – dem T die Tageseinnahmen (400 €) aus dessen Jackentasche und steckt sie ein. X beendet daraufhin das Würgen des T, weil ursprünglich geplant gewesen war, so rasch wie möglich nach der Erlangung der Beute zu Fuß die Flucht anzutreten.

Y kommt dieser anfängliche Plan nun jedoch nicht mehr besonders sinnvoll vor. Vielmehr erinnert er sich daran, dass er schon längere Zeit nicht mehr auf Urlaub war; daher denkt er sich, dass es eine gute Idee wäre, mit dem Taxi ein paar Tage nach Italien zu fahren und dieses nach der Rückkehr auf einem Parkplatz stehen zu lassen. In Abänderung der ursprünglichen Abmachung mit X steigt Y daher aus, läuft zur Fahrertür, öffnet sie und zerrt T aus dem Taxi; danach nimmt Y einen mittelgroßen Stein vom Boden und schlägt dem T damit kräftig gegen die Schläfe. T erleidet durch den Schlag einen Bruch des Schläfenbeins und bleibt bewusstlos am Boden liegen. Aufgrund der Reglosigkeit des T nimmt der über das Resultat seines Schlages erschrockene Y an, dass er T (ungewollt) getötet hat. Der im Auto sitzende X geht demgegenüber von einer Verletzung des T aus, bleibt aber dennoch untätig. Daraufhin setzt sich Y an das Steuer des Taxis und rast in Richtung Italien davon. Nach einer Weile schlägt ihm X jedoch vor, zu der gemeinsamen Bekannten F zu fahren und bei ihr für eine Weile unterzutauchen. Dies hält Y für eine gute Idee – nach Italien könne er danach ja immer noch fahren und seine Urlaubspläne realisieren.

Bei F angekommen wird diese zunächst von X und Y in das Geschehene eingeweiht, ohne dass X und Y jedoch den Schlag mit dem Stein und dessen Folgen erwähnen. X und Y versprechen F von dem beim Überfall erzielten Geld eine Belohnung in Höhe von 100 € wenn sie X und Y vorübergehend Unterschlupf gewährt. F ist damit einverstanden, nimmt die 100 € an und X und Y für einige Tage bei sich auf. Sie wünscht sich dabei inständig, dass X und Y von der Polizei nicht gefunden werden, weil sie eine „Strafe ganz und gar nicht verdient“ hätten.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von X, Y und F!

II.

(Strafverfahrens- und Sanktionenrecht)

1. A hat seinen Nachbarn erschossen (§ 75 StGB). Er ist geständig, den Mord begangen zu haben, gibt aber an, „außerirdische Stimmen hätten ihm befohlen, die Menschheit vor seinem Nachbarn zu beschützen und ihn daher aus dem Weg zu räumen“. Die Staatsanwaltschaft holt im Ermittlungsverfahren ein Gutachten eines psychiatrischen Sachverständigen ein, welches A enorme Fremdgefährlichkeit sowie ein hohes Selbstmordpotential aufgrund einer paranoiden Schizophrenie attestiert.

a) Was kann die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren tun, um die Gesellschaft vor A und A vor sich selbst zu schützen? Wer entscheidet darüber?

b) Wie hat die Staatsanwaltschaft hier sinnvollerweise vorzugehen, um ein Hauptverfahren gegen A in Gang zu bringen? Welches Gericht ist für ein solches Hauptverfahren sachlich zuständig?

2. Als ein Schöffengericht den Verhandlungssaal zur Urteilsverkündung betritt, teilt der Angeklagte N dem Vorsitzenden mit, dass sein Verteidiger das Gerichtsgebäude zwischenzeitig wegen eines anderweitigen Termins verlassen habe. Über Nachfragen des Vorsitzenden erklärt N aber sein Einverständnis, dass das Urteil ohne Anwesenheit seines Verteidigers verkündet werde, „weil es jetzt ja eh schon egal sei“. Daraufhin verkündet der Vorsitzende das Urteil, in welchem N zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt wird.

Ist dieses Urteil anfechtbar? Prüfen Sie alle in Betracht kommenden Bekämpfungsmöglichkeiten!

3. U ist wegen Diebstahls eines Fahrrads angeklagt. Nach Durchführung einer Hauptverhandlung verurteilt das zuständige Gericht U wegen § 127 StGB. Dieses Urteil erwächst in Rechtskraft. Jahre später zeigt U das Urteil den mit ihm befreundeten Salzburger Jus-Studenten S. Dieser liest das Urteil und findet in den Entscheidungsgründen folgende Feststellungen zum Vorsatz vor: „U hatte den Vorsatz, dass es sich bei dem Fahrrad um eine fremde bewegliche Sache mit Tauschwert handelte. Zudem kam es ihm darauf an, Gewahrsam an dem Fahrrad zu brechen und eigenen Gewahrsam daran zu begründen.“

Kann S im Sinne seines Freundes gegen den damaligen Schuldspruch des Gerichts noch etwas unternehmen? Begründen Sie Ihre Entscheidung!

4. Im Stiegenhaus eines Mehrparteienhauses (20 Wohnungen) trifft ein pädophil veranlagter, nur mit einem Mantel bekleideter Exhibitionist auf den 12jährigen J. Kurzerhand öffnet er vor J seinen Mantel und onaniert vor dem geschockten J bis zum Samenerguss. Um wen es sich bei dem Exhibitionisten handelt, ist unbekannt. Die Staatsanwaltschaft geht aber davon aus, dass es sich um einen Bewohner des Hauses handeln müsse, weil die Eingangstür des Hauses immer versperrt ist, der Täter also sehr wahrscheinlich über einen Haustürschlüssel verfügen muss. Um herauszufinden, von wem das Sperma stammen könnte, erteilt die Staatsanwaltschaft der Kriminalpolizei daher die Anordnung, dass bei jedem erwachsenen männlichen Hausbewohner ein Mundhöhlenabstrich abgenommen wird.

a) Ist diese Anordnung zulässig? Begründen Sie Ihre Entscheidung!

b) Können sich die betroffenen Hausbewohner gegen die Anordnung der StA mit einem Rechtsmittel zur Wehr setzen?